

Bericht:

Die Wahl des/r stellvertretenden Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der (bisherigen) Hauptsatzung der Stadt Schortens. Danach ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen; das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).